Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde

- Dezernat 33 -

Flurbereinigung Dürwiß Aktenzeichen: 16 04 1

Mönchengladbach, 11.04.2014 Dienstgebäude: 41061 Mönchengladbach Croonsallee 36-40

Tel.: 0211 / 475-9803 Fax: 0211 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Dürwiß, Städteregion Aachen, Teile der Stadt Eschweiler wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- 1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 3 ist bewirkt.
- 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Dürwiß sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Dürwiß. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Dürwiß. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Dürwiß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der:

Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch zu.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik "Wir über uns – elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach". Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie auch unter www.egvp.de .

* Lirksregiculm Auftrag

* Merten)

* Seldorf (Merten)